

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 0590 900DW | F 0590 900269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Up/17/14/TF/

3015

19.11.2014

DI Dr. Thomas Fischer

**Begutachtung - Verordnung über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittle ich Ihnen den Entwurf der Recycling-BaustoffVO samt Erläuterungen und Wirkungsfolgenabschätzung.

Im Vergleich zum letzten Arbeitsentwurf aus dem September 2014 gab es einige kleinere Änderungen zB in § 3 neue bzw. adaptierte Begriffsbestimmungen wie zB Abbruch, Hersteller von Recycling - Baustoffen und einige redaktionelle Änderungen zB Trennung § 6 Abs 3 in zwei Absätze zur leichteren Lesbarkeit. In den Übergangsbestimmungen wurden Regelungen für Recycling-Baustoffe aufgenommen, die vor Inkrafttreten der Verordnung hergestellt wurden.

Der Großteil der Verordnung blieb unverändert und damit die Kritik an hohen bürokratischen Vorgaben. Im Begutachtungsentwurf finden sich nach wie vor an verschiedene Stellen Verweise auf Normen, diese Praxis ist abzulehnen bzw. sind die verpflichtend anzuwendenden Normen abzudrucken.

Die niedrigen Schwellen (100 t) in § 4 Schadstofferkundung und § 5 Rückbau sind unverändert.

Das chemische Analysen nur von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (§ 10 Qualitätssicherung) durchgeführt werden müssen, ist auch im Begutachtungsentwurf enthalten, jedoch neu erst ab 1.1.2018 (§ 18 Abs.4) verpflichtend.

Das Abfallende § 14 ist weiterhin erst mit Übergabe erreichbar.

Die Inhalte der „Baustoff-Recycling Verordnung“ zu den Stahlwerksschlacken wurden laut BMFLUW auf Basis der Ergebnisse und Empfehlungen des im Frühjahr 2014 durch das UBA abgehaltenen Fachdialoges erarbeitet.

Der Einbau von Stahlwerksschlacken ist laut Verordnungsentwurf in der asphaltgebundenen Trag- und Deckschicht zulässig. Für einen ungebundenen Einbau unterhalb gebundener Deckschichten ist eine Übergangsfrist von drei Jahren vorgesehen. Der Einsatz von Fräsasphalt im Zuge einer Straßensanierung soll weiterhin möglich sein. Ein ungebundener offener Einsatz ist künftig nicht mehr zulässig.

Die WKÖ ist sich der im Vorfeld artikulierten unterschiedlichen Interessenlagen bewusst und wird sich bemühen, diese angemessen zu berücksichtigen.

Ich ersuche um Stellungnahme bis **5. Jänner 2015**.

Freundliche Grüße

Thomas Fischer